

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 29

Sonntag, den 10. April

1915

Dreißigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreiseingeseffene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einvaltrige  
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erberen.

## Amthlicher Teil.

### Grundsätze

für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen  
in der Landwirtschaft.

(Diese „Grundsätze“ treten an die Stelle des Abschnitts B b im  
Erlaß vom 15. 1. 1915 Nr. 900/12. 14. U 1 K.)

Zu den ernstesten Aufgaben unserer Zeit gehört es, die  
Ernährung des deutschen Volkes sicher zu stellen. Dieser Auf-  
gabe muß allerseits, durch Ausnutzung aller Kräfte bei den  
Bestellungs-, Ernte- und Landesverbesserungsarbeiten, kräftigste  
Förderung zu teil werden.

Auch geeignete Kriegsgefangene werden dafür, mit der  
Möglichkeit zur Verwendung in kleinsten Trupps, als Aushilfe  
zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch dürfen aber weder  
einheimische Arbeitskräfte, noch ausländische durch Verträge  
gebundene oder dem Ortswechselverbot unterliegende Arbeiter  
verdrängt werden. Dies jedenfalls zu verhüten ist Sache des  
zuständigen Landrats.

#### 1. Auswahl der Kriegsgefangenen.

In den einzelnen Kriegsgefangenenlagern sind die zur  
Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter geeigneten Kriegs-  
gefangenen mit Hilfe sach- und sprachkundiger Abgesandter  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten  
zu ermitteln und nach ihren Berufen (einfache Tagelöhner,  
maschinentkundige Tagelöhner, Pferddecke, Viehwärter, Wein-  
bergarbeiter, Gemüsebauer, Obstzüchter, Gärtner) und nach  
ihrer Staatsangehörigkeit und Sprache mit Gesamtzahlen in  
Listen einzutragen. Je eine Abschrift der Liste enthält das  
zuständige stellvertretende Generalkommando und das Ministe-  
rium für Landwirtschaft usw., das als Zentralstelle etwa not-  
wendigen Ausgleich bei der Deckung des Arbeiterbedarfs ver-  
mittelt. Beiden Stellen sind auch Zugänge an geeigneten  
Kriegsgefangenen zu melden; desgleichen Abgänge, die nicht  
durch Anforderungen von diesen Stellen veranlaßt sind.

#### 2. Geschäftsgang.

Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen werden  
nach dem Formular — Anlage 1 — behandelt, das nach-  
einander von dem Arbeitgeber (Gemeinde usw.), Landrat und  
Landwirtschaftskammern in doppelter Ausfertigung auszufüllen  
und schnellstens weiterzugeben ist, zuletzt an das stellvertretende  
Generalkommando (nach Möglichkeit gesammelt).

Antragsformulare empfangen die Guts- und Gemeinde-  
vorstände bei den Landräten.

Das stellvertretende Generalkommando überweist die  
Kriegsgefangenen unter Rückgabe der einen der beiden For-  
mularausfertigungen unmittelbar an den Arbeitgeber und  
benachrichtigt davon das Ministerium für Landwirtschaft usw.  
— oder gibt an letzteres den Antrag weiter, wenn es die  
beantragten Kriegsgefangenen aus dem eigenen Korpsbezirk  
nicht mehr stellen kann.

#### 3. Stärke der Trupps, deren Unterbringung und Bewachung.

Nach wie vor werden die Kriegsgefangenen aus den  
Lagern nur in Trupps von mindestens 30 Mann mit mili-

tärischer Bewachung gestellt und müssen an einer Unterkunft-  
stelle zusammen untergebracht werden. Erst von dort aus ist  
es zulässig, Kriegsgefangene zur täglichen Arbeit auch in  
kleinsten Gruppen zu verwenden. Jedoch ist es unerlässlich,  
daß keine Arbeitsstelle unbewacht bleibt; hierzu sind Hilfs-  
mannschaften aus dem Zivilstande zu stellen. Für eine der-  
artige Verwendung der Kriegsgefangenen gelten folgende  
Bedingungen:

1. Der ganze Trupp kann sowohl von einem Einzelbesitzer  
als auch von einer Gemeinde, einem Amtsbezirk oder  
Zweckverband usw. übernommen werden. Deren  
Vorsteher tritt alsdann der Heeresverwaltung gegen-  
über als verantwortlicher Arbeitgeber auf und über-  
nimmt insbesondere die Sorge für sichere Unterbringung  
der Kriegsgefangenen nebst militärischen Wachmann-  
schaften, für deren auskömmliche und angemessene  
Verpflegung, für die volle tägliche Ausnutzung der  
Arbeitskräfte der Kriegsgefangenen und für den Ein-  
gang der an die Heeresverwaltung zu leistenden  
Zahlungen.
2. Während der Tagesstunden (d. h. bei Tageslicht)  
dürfen die Kriegsgefangenen in kleineren Trupps oder  
einzeln in einem Umkreise von 7 km vom Unter-  
bringungsort verwendet werden.
3. Zur Ueberwachung auf den Arbeitsstellen und beim  
Hin- und Rückmarsch stellen die Arbeitgeber auf ihre  
Kosten die zur Vertretung oder Ergänzung der Militär-  
wachmannschaft nötige „Hilfswachtmannschaft“ aus  
dem Zivilstande der Gegend.
4. Als Hilfswachtmänner sind nur solche männliche Personen  
zugelassen, die vom Landrat als zuverlässig anerkannt  
und mit der Handhabung der Schußwaffe vertraut  
sind.
5. Den Hilfswachtmännern ist das Recht zum Waffen-  
gebrauch behördlicherseits zu verleihen. Sie sind als  
Wachleute den Kriegsgefangenen bekannt zu geben  
und mit Abzeichen und Waffen auszurüsten. Auf  
Verlangen der Heeresverwaltung ist jeder nicht geeig-  
nete Hilfswachtmann durch einen anderen zu ersetzen.
6. Die Hilfswachtmänner versehen den Tagesdienst nach  
den besonderen Anordnungen des militärischen Wacht-  
habenden an allen Stellen, wo eine militärische Be-  
wachung fehlt oder nicht ausreicht. Um eine militärische  
Aufsicht aller Arbeitsstellen bei solcher Zerspaltung  
zu ermöglichen, muß wenigstens ein Soldat für die  
erforderlichen Rundgänge verfügbar bleiben und durch  
solche die unerlässliche Aufsicht ausüben. Auf Ver-  
langen der Militärbehörde ist auch für den Nacht-  
wachdienst ein Hilfswachtmann zu stellen, wenn dies  
zweckmäßiger erscheint als die Nachtwache durch  
Soldaten in Ablösungen ableisten zu lassen, die ja  
auch an der Tagesaufsicht beteiligt bleiben.

7. Alles Bemerkenswerte bei den Kriegsgefangenen, jede Unfolgsamkeit, Lässigkeit bei der Arbeit usw. haben die Hilfswachtmänner spätestens bei der abendlichen Einlieferung zu melden. Der militärische Wacht habende hat in allen Fällen diese Meldungen in das Wachtbuch einzutragen und in wichtigeren Fällen sofort dem zuständigen Landrat und Gendarmen Meldung zu machen (Fernspruch).

8. Die Hilfswachtmänner können die Kriegsgefangenen zu der zweckdienlichen Ausführung der Arbeiten durch Belehrung und Beispiel (als Vorarbeiter) anleiten, insoweit dadurch die Möglichkeit und Sicherheit der Ueberwachung nicht geschmälert wird.

9. Die unter Bewachung von bürgerlichen Personen stehenden Kriegsgefangenen dürfen niemals in der Nähe von großen Getreideschubern, von militärischen Magazinen und Werkstätten beschäftigt werden.

10. Verboten ist den Kriegsgefangenen:\*) jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu verhindern an Sonn- und Feiertagen, und wenn sonst nicht gearbeitet wird, durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft), jeder nicht durch das zuständige Hauptlager führende Briefwechsel,

jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeit- oder Unterkunftsstelle, jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit, jeder Genuß von alkoholischen Getränken und jedes zur Handnehmen von Waffen.

11. An der strengen Durchführung dieser Verbote mitzuwirken und Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige Verstöße zu verhindern, ist nicht nur Pflicht der Wachtmannschaften und der Landespolizei, sondern jedes ortsanwesenden Deutschen, und schon der eigenen Sicherheit wegen geboten.

**Gemeinden oder Gutsbesitzern, bei denen irgend ein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses sofort entzogen.**

#### 4. Leistungen der Arbeitgeber.

Außer der Unterkunft liefern die Arbeitgeber nach den selben Bestimmungen wie in den Kriegsgefangenenlagern auch die Verpflegung, der Arbeit entsprechend reichlich und sättigend (für Russen morgens dicke Suppe zu empfehlen!); sie besteht mindestens aus Morgen-, Mittags- und Abendkost.\*\*)

Als Arbeitsvergütung ist für jeden Werktag und für jeden, nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen der Betrag von 40 Pf. an die Heeresverwaltung — mindestens allwöchentlich — zu zahlen.

Von den Einzahlungen darf den Kriegsgefangenen, je nach Wunsch, die ihnen in der Lohnliste (Lohnbuch) zuerkannte Abfindung (siehe unter 6) jedoch nur bis zur Hälfte durch den verantwortlichen Arbeitgeber (Gemeindevorstand) in Gegenwart des Kommandoführers ausgezahlt werden; in den Lohnlisten (Lohnbüchern) ist dies vom Kommandoführer zu vermerken und von den Kriegsgefangenen jedesmal durch Unterschrift anzuerkennen. Der Rest der Abfindung wird ihnen in der Lohnliste (Lohnbuch) als Ersparnis gutgeschrieben.\*)

Das bei den Einzahlungen verbleibende Bargeld wird an die Heeresverwaltung nach näherer Bestimmung der zuständigen Lagerkommandantur gezahlt.\*\*)

Die Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten trägt der Arbeitgeber für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet, auch wenn die Kriegsgefangenen aus einem anderen gestellt sind; für die Kriegsgefangenen gilt der billige Tarif für Saisonarbeiter (1,5 Pf. je km).

\*) Diesen Verbote noch weitere hinzuzufügen ist den stellvertretenden Generalkommandos, in besonderen Fällen auch den Lagerkommandanten freigestellt.

\*\*) Nähere Bestimmungen darüber sind den Kommandoführern mitzugeben.

\*) Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich auch, den Kriegsgefangenen immer wieder einzuschärfen, daß ihre Ersparnisse ihnen sicher aufbewahrt werden, auf Wunsch bis zur Freilassung, und aus keinem anderen Anlaß verfallen, als bei Fluchtversuchen.

\*\*) Nähere Bestimmungen darüber sind den Kommandoführern mitzugeben.

Für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin- und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiterwochenkarten (1 Pf. je km) zugelassen.

Anmerkung: Unfall-, Invaliden- und Krankentassengelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten.

#### Bergünstigungen:

1. Die tägliche Barvergütung von 40 Pf. fällt fort: für jeden Kriegsgefangenen, der (nach schriftlicher Bescheinigung des Landrats an den Gemeindevorstand) die Arbeitskraft eines männlichen infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetrieb fehlenden Familienmitgliedes ersetzt.

2. Die Barvergütung darf vom stellvertretenden Generalkommando (auf schriftlichen, vom Landrat als begründet anerkannten Antrag des Guts- oder Gemeindevorstandes) ermäßigt oder erlassen und dementsprechend von der Heeresverwaltung zurückgezahlt werden: einzelnen Besitzern oder mehreren zusammen, bei vorhandener Notlage, wenn die Hilfswachtmannschaft ihnen Unkosten verursacht hat, oder wenn ihnen infolge Teuerung der Lebensmittel zu hohe Ausgaben bei der Beköstigung erwachsen sind (für den Kriegsgefangenen mehr als 1 M., für den Soldaten mehr als 1,50 M. täglich).

Die Abfindung der Kriegsgefangenen darf aber durch solche Bergünstigungen nicht geschmälert werden.

#### 5. Leistungen der Heeresverwaltung.

Die Heeresverwaltung sorgt für die gewöhnliche Kleidung und etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen.

Sie trägt die Kosten für ordnungsmäßige — vom Landrat zu veranlassende — ärztliche Ueberwachung und nötigenfalls Versorgung der Arbeitskommandos; desgleichen die Transportkosten für etwa abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde (erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete) Kriegsgefangene. (Auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der damit befallenen ist der größte Wert zu legen.)

Können Erkrankte nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden, so kommt die Heeresverwaltung auch für den Krankenaufhalt auf.

Sie bestreitet endlich auch etwaige Zulagen für die militärische Wachtmannschaft, sowie die Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem „Verdienstanteil“.

#### 6. Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem „Verdienstanteil“.

Diese Abfindung ist zwar grundsätzlich Sache der Heeresverwaltung. Aber die Arbeitgeber und die Bewachung können viel dazu beitragen, daß sie ihren Zweck voll erfüllt: die Kriegsgefangenen zu den besten Arbeitsleistungen anzuspornen.

Zahlbar ist für jeden Kriegsgefangenen und Arbeitstag 30 Pf. im Durchschnitt, sofern die Leistungen der Kriegsgefangenen im allgemeinen genügen. Daß davon der Fleißige mehr, der Lässige weniger erhält, muß schon bei der Arbeit im einzelnen gerecht festgelegt und in den Lohnlisten täglich sorgfältig vermerkt werden.

Können nicht bestimmte Arbeitsleistungen des einzelnen Kriegsgefangenen oder kleiner Gruppen (Bearbeiten bestimmter Ackerflächen, Anzahl von Fuhren usw.) mit gewissen Einheitsätzen festgesetzt werden, so empfiehlt es sich, die Kriegsgefangenen nach ihrem Fleiß in etwa 3 Klassen zu teilen und danach die Abfindungen zu bemessen.

Schließlich soll es besonders guten Leistungen nicht verbot sein, daß einzelnen Kriegsgefangenen außer der Abfindung, die nach dem obigen von der Heeresverwaltung bewilligten Durchschnittssatz möglich wird, von den Arbeitgebern ihrerseits kleine Zulagen — nur in Geld (keine Eßwaren, Tabak, Zigaretten usw.) — bewilligt werden; diese dürfen sie den Kriegsgefangenen aber niemals selbst verabfolgen sondern nur am Wochenluß bei der Zahlung (siehe unter 4.) gutschreiben lassen, und müssen sie zu diesem Zwecke mit einzahlen.

#### Nachtrag.

Da es von großer Bedeutung ist, zur Frühjahrsbestellung oder auch für den Sommer noch möglichst viel Dedland urbar zu machen, und da ferner zwischen den landwirtschaftlichen Bestellungen des Wetters wegen oder sonst Pausen von Tagen oder Wochen entstehen können, die auch mit anderen gemeinnützigen Arbeiten gut auszufüllen sind, sollen die Bedingungen, unter denen Kriegsgefangene für gemeinnützige Arbeiten gestellt werden, in solchen Fällen

nicht nur für Gemeinden, Genossenschaften usw., sondern auch für Privatbesitzer gelten. In Kürze sind es folgende:

1. Die Heeresverwaltung trägt für die Kriegsgefangenen und die militärische Bewachung die Kosten der Unterbringung, der Verpflegung, der ärztlichen Behandlung, der gewöhnlichen Kleidung, der Nebenbedürfnisse, des Hin- und Rücktransportes und die Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem Verdienstanteil.

In den Fällen, in denen gemäß Vereinbarung der Arbeitgeber oder ein Unternehmer die Unterkunft und Beföstigung stellt, erstattet die Heeresverwaltung

a) für Unterbringung: Ersatz der baren Unkosten in Grenzen von 15 Pf. für Kopf und Tag (ohne Pauschalmiete);

b) für Beföstigung einschließlich Brot höchstens: für den Kriegsgefangenen 75 Pf. den Tag, für den militärischen Wachtmann 1,20 M. den Tag.

2. Der Arbeitgeber stellt die nötigen Arbeitsgeräte, auch etwaige besondere Arbeitskleidung (Wasserstiefel) und zahlt der Heeresverwaltung nach Anlage 2 (Einkaufssätze) die tatsächlich geleistete Arbeit. Wenn diese Sätze nicht angewendet werden können, müssen andere gefunden werden und möglichst bald nach dem Arbeitsbeginn feststehen, damit schon am ersten Wochenschluß die Kriegsgefangenen ihre richtige Abfindung erhalten können.

3. Die Abfindung der Kriegsgefangenen beträgt hier, soweit es sich um Stützlohnarbeit handelt, durchweg die Hälfte der Barvergütung, die der Arbeitgeber an die Heeresverwaltung für die geleistete Arbeit zu zahlen hat. Die Abfindung bemißt sich hier von selbst nach dem Fleiß der Kriegsgefangenen. — Sind als Arbeitsvergütung Tagessätze vereinbart, so gelten diese als Durchschnittssatz für die Gesamtabfindung der Kriegsgefangenen; für die Abfindung der einzelnen Kriegsgefangenen oder kleiner Gruppen ist dann nach vorstehendem Abschnitt 6 auch hier zu verfahren.

Berlin, den 6. März 1915.

**Kriegsministerium.**

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises haben die vorstehenden Grundsätze in weitgehendster Weise in ihren Bezirken zur Kenntnis der Inassen zu bringen und die Interessenten davon in Kenntnis zu setzen, daß die Grundsätze bei den Polizei-Verwaltungen bzw. den Guts- und Gemeinde-Vorstehern eingesehen werden können.

Ich mache noch auf Folgendes besonders aufmerksam:

1. Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen sind durch Ausfüllung eines vorgeschriebenen Formulars in doppelter Ausfertigung bei mir anzubringen. Die Formulare werde ich auf Erfordern den Beteiligten sofort zusenden.
2. Anträge können sowohl von Einzelbesitzern als auch von einer Mehrzahl von Personen, einer oder mehreren Gemeinden, einem Amtsbezirke u. s. w. gestellt werden.
3. Es werden nur Trupps von mindestens 30 Mann abgegeben. Diese müssen an einer **Unterkunftsstelle** zusammen untergebracht werden; sie können aber in einzelnen kleinen Gruppen, ja auch einzeln arbeiten, sobald die Bewachung gesichert ist, die erforderlichen Falls durch bürgerliche Hilfsmannschaften geschehen kann.
4. Für jede einzelne, mindestens für jede größere Gemeinde, in der Gefangene beschäftigt werden sollen, wird ein erfahrener Landwirt zum Beraten in Angelegenheiten der Verwendung von Kriegsgefangenen zu bestellen sein, der in ähnlicher Art wie die Waisenträte in Waisenangelegenheiten, die Landwirte seiner Gemeinde, insbesondere die alleinstehenden Frauen bei der Nutzbarmachung der Kriegsgefangenen für die Landwirtschaft berät und die ständige Vermittelung zwischen den Landwirten, den militärischen Bewachungsmannschaften, der Kriegsgefangenen und den Herren Landräten übernimmt.
5. Um ein Entweichen der Kriegsgefangenen zu verhindern, und um bei denselben die Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust und bei den militärischen Wachtmannschaften die Dienstfreudigkeit zu erhalten, ist für an-

gemessene Unterbringung und Verpflegung zu sorgen. Ich mache noch auf rechtzeitige Sicherstellung der Brotportionen aufmerksam und weise darauf hin, daß die gesamte Landbevölkerung im eigendstem Interesse bei der Ueberwachung der Kriegsgefangenen mitzuwirken haben wird. Die Herren Lehrer wollen diese Aufgabe auch mit den Schulkindern besprechen, denen jede Art von Gefälligkeiten gegen die Kriegsgefangenen — beispielsweise die Besorgung von Brieffschaften zur Post u. s. w. — auf das strengste zu untersagen ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich mit den Herren Gemeindevorstehern eingehend zu erwägen, ob die Gemeinden einzeln oder vielleicht als solche, oder als Amtsbezirke Gefangene bestellen wollen. Bezügliche Anträge sind schleunigst bei mir zu stellen.

Belgard, den 5. April 1915.

**Der Landrat.**

#### **Kraftfuttermittel.**

Um einen Anhalt für die Verteilung der Futtermittel zu gewinnen, hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte um Feststellung darüber ersucht, für welche Futtermittel und für welche Mengen im Kreise Belgard ein Bedarf vorliegt.

Wir ersuchen daher die Ortsvorstände des Kreises, durch sofortige ortsübliche Bekanntmachung festzustellen, und bis zum **Mittwoch, den 14. d. Mts. dem Kornhaus zu Belgard oder dem Schivelbeiner landwirtschaftlichen Konsumverein zu Reinfeld Kreis Belgard** mitzuteilen, für welche der nachbezeichneten Futtermittel mit Angabe der einzelnen Mengen ein Bedarf im dortigen Bezirk vorliegt:

#### **A. Körnerfutter z. B.**

Mais,  
Sojabohnen.

#### **B. Abfälle der Müllerei z. B.**

Erdnußschalen und -kleie,  
Haferkleie,  
Reisfuttermehl,  
Haferfuttermehl,  
Erbsenschale und -kleie,  
Gerstenkleie,  
Weizen- und Roggenkleie,

#### **C. Abfälle der Zucker- u. Stärkefabrifikationen, sowie der Gärungsgewerbe z. B.**

Getreidetreber, getrocknet,  
Roggenschlempe, getrocknet,  
Zuckerrübe, getrocknet, (als Viehfutter)  
Malzkeime getrocknet,  
Hefe, getrocknet, (als Viehfutter)

#### **D. Dalkuchen z. B.**

Rapskuchen,  
Sonnensblumentkuchen,  
Palmkernkuchen,  
Sesamkuchen,  
Sojabohnenkuchen,  
Leimkuchen,  
Kokoskuchen,  
Maiskuchen,  
Baumwollsaatkuchen,  
Erdnußkuchen,

#### **Da. Dalkuchenmehle brutto einschl. Sacd.**

#### **E. Bei Extraktion gewonnene Kraftfuttermittel z. B.**

Palmkernmehl und Schrot,  
Raps- und Rüpsenmehl,  
Sojamehl- und Schrot.

#### **F. Tierische Produkte und Abfälle z. B.**

Fleischfuttermehl.

#### **G. Hilfsstoffe z. B.**

Torfstreu, Torfmull,  
Futterkalk,

Bei Angabe der Mengen ist das Gewicht vollen in Zentnern anzugeben.

Etwaige Anfragen sind an die genannten Anmeldestellen zu richten.

Belgard, den 9. April 1915.

**Der Kreisauschuß.**

#### **Abchrift!**

Euer Excellenz beehrt sich das stellvertretende Generalkommando unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 12. 11. 1914 — Abt. IIc Nr. 24971 — ganz ergebenst mitzuteilen, daß die Zusatzbestimmungen zu der Ausweisungsmäßregel von Ausländern —

Befügung des stellvertretenden Großen Generalstabes vom 10. 11. 1914 Nr. 8390 St. nach der zeitigen Lage insofern eine Milderung erfahren können, als die von Ausländern zu meidende Küstzone sowie die Zone um die Stadt Stettin von 60 auf 20 Kilometer herabgesetzt wird.

Auch will das stellvertretende Generalkommando den hiernach noch von der Ausweisung Betroffenen in dringenden Fällen einen zeitweiligen Aufenthalt bis zu 14 Tagen zur Wahrnehmung von Geschäften auf Antrag gestatten, wenn die zuständige Polizeiverwaltung solche Gesuche befürwortet. Die den Ausländern auferlegte Meldepflicht bleibt bestehen.

Stettin, den 24. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando II. Armeekorps.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern in Stettin.

Vorstehenden Abdruck bringe ich zur Kenntnis der Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Landrat.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Flüchtlinge, daß das Landratsamt des Kreises Golbap nach Golbap, das Landratsamt des Kreises Stallupönen nach Stallupönen und das Landratsamt des Kreises Pillkallen nach Pillkallen zurückverlegt worden sind.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

**Sammeln von Beeren und Pilzen und Entnahme von Gras während der Kriegszeit.**

Indem ich den Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 10. September v. Js. — III. 9802 —, betreffend die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen, hiermit für die ganze Dauer des Krieges Geltung verleihe, dehne ich sie zugleich auf die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Entnahme von Gras mit der Maßgabe aus, daß die Taxpreise für diese Scheine durchweg auf 1/3 des bisherigen Betrages zu ermäßigen sind.

Die königliche Regierung wolle der Gewinnung dieser Nutzungen in den Staatsforsten namentlich durch die ärmeren Anwohner des Waldes in jeder Weise Vorschub leisten und die Ortsbeamten der Forstverwaltung mit entsprechender Anweisung versehen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das Sammeln von Morcheln zum Verkauf im kommenden Frühjahr nicht nur die Nahrungsmittel vermehren, sondern voraussichtlich auch einen verhältnismäßig hohen Verdienst gewähren würde, da die sonst sehr beträchtliche Einfuhr dieses Pilzes aus Rußland in Wegfall kommt.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Auriß, Münster und Sigmaringen).

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingefessenen und empfehle den waldbesitzenden Gemeinden und Privaten dem Beispiel der Staatsforstverwaltung zu folgen.

Belgard, den 31. März 1915.

Der Landrat.

Auf das Schreiben vom 16. März 1915 — Nr. I d 683/15 — wird ergebnis erwidert, daß die Genehmigung von Versammlungen, in denen Beamte der Landwirtschaftskammer über Gemüsebau, Ackerbau, Viehzucht, Geflügelzucht Vorträge halten, allgemein im voraus hierdurch erteilt wird.

Stettin, den 18. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando II. Armeekorps.

Vorstehenden Befehl des stellvertretenden Generalkommandos in Stettin bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Auf sämtlichen innerhalb des Bezirks des II. Armeekorps gelegenen Güterabfertigungsstellen dürfen Händlern, soweit sie nicht von der Militärverwaltung beauftragt und hierüber mit einem besonderen Ausweis der stellvertretenden Intendantur

des II. Armeekorps oder eines der Proviantämter des Korps versehen sind, Wagen zur Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des II. Armeekorps nicht gestellt werden. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Produzenten hinsichtlich der Verladung von Heu an außerhalb des Korpsbezirks ansässige Händler.

Stettin, den 6. April 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General des II. Armeekorps

Fzhr. von Bieringhoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Polizei-Verwaltungen und Amtsvorsteher der Kreise ersuche ich, mir bis bestimmt zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 1915 eine Nachweisung nach dem nachstehenden Schema einzureichen. Eventuel ist Fehlanzeige einzureichen.

In Spalte „Bemerkungen“ ist bei jedem Arbeitgeber die Zahl der von ihm beschäftigten Polen anzugeben.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

**Nachweisung**

der Ortschaften, in welchen polnische Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigt werden.

Sf. Nr.	Ortschaft	Gemeinde oder Gut	Des Arbeitgebers			Bemerkungen
			Name	Stand	Bohnort	

Bereits in dem Ministerial-Erlasse vom 31. Dezember 1914 — Kreisblatt Nr. 24 für 1915 — ist auf den Vorteil hingewiesen, den die Forsten im Dienste der Volksernährung bieten.

Ich ersuche die Herren Besitzer größerer Privatwäldungen die Staatsseitig gewährten Vergünstigungen — Förderung der Nutzung der Waldstreu und **Waldweide**, der Eichelmast und der landwirtschaftlichen Zwischennutzung — auch ihrerseits in möglichst weitem Umfange zu gewähren.

Zur Sicherung des Brotgetreides und der Kartoffelvorräte für die menschliche Ernährung müssen bekanntlich die Schweinebestände in nächster Zeit in großem Umfange verringert werden. Es muß aber, um einer späteren Fleischnot vorzubeugen, für das Durchhalten der Zuchttiere und des jungen Nachwuchses gesorgt werden. Hierbei kann die Waldweide eine wesentliche Hilfe gewähren, die sowohl brauchbares Grünfutter als auch eiweißhaltiges Futter in Wärmern, Käfern, Schnecken, Pilzen und dergleichen bietet.

Für den Waldeintrieb kommen unter den jetzigen Verhältnissen hauptsächlich Jungschweine im Alter von 4 bis 6 Monaten, sowie Zuchtsauen in Frage. Für erstere wird der Waldaufenthalt nicht nur wegen des Durchfütterns, sondern auch aus dem Grunde von Nutzen sein, weil die Tiere nach einem längeren Weidegang bei der späteren Stallmast erfahrungsgemäß besonders schnell an Gewicht zunehmen.

Für Schweinebesitzer in der Nähe von Wäldungen ist die Benutzung der Waldweide leicht durchzuführen. Soweit sie zu geschlossenen Ortschaften gehören, können die Tiere gesammelt und gemeinsam tagsüber in den Wald eingetrieben werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden die Gemeindevorsteher zu veranlassen oder anzuregen haben.

Die Herren Besitzer der Wäldungen wollen, wenn sie für die Nutzung der Waldweide überhaupt eine Entschädigung verlangen, diese möglichst niedrig bemessen, um die Kosten des Eintriebs zu verringern und auch den kleinen Besitzern die Beteiligung am Eintrieb der Schweine zu ermöglichen.

Die Regierung wird den Eintrieb in **staatliche** Wäldungen unentgeltlich zulassen. Bezüglich dieser Wäldungen sind die Anträge auf Genehmigung des Eintriebs an die zuständigen Oberförstereien zu richten.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich allgemein, die Landwirte, deren Ländereien in der Nähe von Privatwäldungen liegen, aufzufordern, sich mit entsprechenden Gesuchen an die Waldeigentümer zu wenden. Die in Betracht kommenden Guts- und Gemeindevorsteher wollen mir **bis zum 14. April d. Js. anzeigen**, ob und in welchem Umfange der obigen Anregung, namentlich also in Hinsicht auf die Waldweide für Schweine, entsprochen worden ist.

Belgard, den 1. April 1915.

Der Landrat.

Fortsetzung in der Beilage.

# Beilage zu Nr. 29 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Sonabend, den 10. April 1915.

## Betrifft Hundesteuer für I. Halbjahr 1915.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an die schnelle Einsendung der Nachweisung über den Bestand der in ihren Bezirken im 1. Halbjahr 1915 (1. April bis 30. September 1915) gehaltenen Hunde erinnert. Die Nachweisung ist in 2 Exemplaren, welche die Namen der Hundebesitzer, deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde enthält, sorgfältig aufzustellen und bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen. Die Anzahl der Hunde ist in der dafür vorgesehenen Spalte aufzurechnen.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Rundschreiben, betreffend Strohmehl.

Aus Anlaß der Futterknappheit sind zahlreiche Vorschläge zur Zubereitung von Ersatzstoffen für Futterzwecke gemacht worden. Namentlich wurden Moostorf, Holz resp. Sägemehl und Stroh genannt. Sofern diese Zubereitung ein umständliches Verfahren und die Herstellung kostspieliger Apparate erfordert, scheiden die Vorschläge jetzt aus naheliegenden Gründen ohne weiteres aus. Der von mehreren Seiten gemachte Vorschlag, Stroh hacksel zu mahlen und dadurch die im Stroh enthaltenen Nährstoffe den Verdauungssäften zugänglich zu machen, hat deshalb am meisten Aussicht auf Erfolg, weil Stroh von jeher an Wiederkäuer und Pferde verfüttert wird, und weil die zur Zubereitung erforderlichen Vorrichtungen in zahlreichen großen und kleinen Mühlen vorhanden sind.

Ueber die im Stroh enthaltenen Nährstoffe und ihre Verdaulichkeit gibt folgende Tabelle Auskunft.

In 100 Teilen	Rohnährstoffe				Verdauliche Nährstoffe			
	Protein	Fett	Extraktstoffe	Rohfaser	Protein	Fett	Extraktstoffe	Rohfaser
Weizenstroh . . . .	3,0	1,2	35,9	40,8	0,2	0,4	13,3	20,4
Roggenstroh . . . .	3,1	1,3	33,2	44,0	0,6	0,4	12,9	22,0
Sommergerstestroh	3,5	1,4	35,9	39,5	0,9	0,5	19,0	21,3
Haferstroh . . . . .	3,8	1,6	35,9	38,7	1,3	0,5	16,5	20,9
Erbsenstroh . . . . .	9,0	1,6	33,7	35,5	4,3	0,7	18,5	13,7
Futtergerste . . . . .	12,0	2,4	63,7	5,0	8,8	2,1	56,7	1,1

Das Hülsenfruchtstroh ist also wesentlich reicher an Nährstoffen, namentlich an Protein (Eiweiß), als das Getreidestroh, und das Stroh des Sommergetreides übertrifft das des Wintergetreides bezüglich des Gehaltes an solchen, insbesondere an verdaulichen. Im übrigen unterscheiden sich die Stroharten von der zum Vergleich herangezogenen Futtergerste dadurch, daß die darin an sich in geringerer Menge enthaltenen Nährstoffe auch weniger verdaulich sind und daß die in der Gerste enthaltenen Extraktstoffe (Stärkemehl) fast voll verdaulich sind, während die Extraktstoffe des Strohes nur etwa zur Hälfte verdaulich sind. Dies trifft auch für die den Hauptbestandteil des Strohes ausmachende Holzfasern zu. Der Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß die feine Zerkleinerung des Strohes mit Hilfe der Mühlsteine sowohl die Holzfasern als die übrigen Nährstoffe verdaulicher macht. Das Mahlen des Strohes kommt in erster Linie in Betracht für Pferde und Schweine, da die Wiederkäuer von Natur zu einer verhältnismäßig guten Ausnutzung des Futterstrohes befähigt sind.

Stroh hacksel läßt sich zu feinem Mehl vermahlen, das Mahlen macht jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Je stärkehaltiger und trockener das Stroh, je kürzer der daraus gewonnene Hacksel ist, desto eher gelingt das Malen. In vielen Fällen wird ein Vortrocknen des Hackfels auf Brenneireisesseln, Ziegel- und Backöfen usw. notwendig sein.

Mahlversuche wurden angestellt auf einer Windmühle in Gräbendorf bei Berlin, woselbst ein mit alten französischen Steinen versehener Mahlgang vorhanden ist. Hier wurde bei mehrmaligem Mahlen etwa 20 % des Hackfels als feines, mit der Sichtmaschine auf Gaze Nr. 11 ausgefiebtes Mehl gewonnen.

Weitere auf den Mühlen der Armeekonservenfabrik in Spandau vorgenommene Versuche führten namentlich in pekuniärer Beziehung zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

In den Betriebsräumen der Firma M. Loepfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Rötha (Sachsen), wurden

Mahlversuche mit Gerste- und Haferstroh hacksel angestellt, und zwar sowohl mit scheunentrockenem Hacksel als auch mit Hacksel, der 12 Stunden bei 40° C. vorgetrocknet war. Der scheunentrockene Hacksel enthielt 14 % Feuchtigkeit, durch die Vortrocknung wurde nur eine Verminderung des Feuchtigkeitsgehaltes von 1 % erreicht. Ein Unterschied zwischen dem scheunentrockenen und vorgetrockneten Hacksel konnte weder bezüglich der Dauer des Mahlprozesses noch der Ausbeute festgestellt werden. Das Haferstroh ließ sich etwas besser vermahlen als das Gerstestroh. Haferstroh wurde 6 mal, Gerstestroh 8 mal über den Mahlgang geleitet. Bei dem erst- und zweimaligen Zuführen auf den Mahlgang erwies sich ein Nachschieben des spezifisch leichten Mahlgutes mit der Hand als zweckmäßig. Der Hacksel wurde ohne Rest vermahlen. Das gewonnene Mehl ist von hinreichender Feinheit. Die Zeitdauer des Mahlprozesses war die 2 1/2 fache der bei der Roggenmüllerei für die gleiche Gewichtsmenge erforderlichen. Unter Zugrundelegung der in der Getreide-Lohnmüllerei üblichen Säge dürften für 100 kg Stroh hacksel 5 M, für den Zentner also 2 M 50 Pfg. als Mahllohn (einschließlich Hackfelschneiden) zu rechnen sein. Im Großbetrieb lassen sich die Mahlkosten wohl wesentlich vermindern. Von einem gewöhnlichen Mahlgang (gute deutsche und champagner Steine) kann man nach Ansicht der Firma eine Leistung von 6 bis 8 Zentner Strohmehl in 24 Stunden erwarten.

Fütterungsversuche mit Strohmehl wurden in dem Tierphysiologischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin mit Schweinen angestellt, die bezüglich der Verdaulichkeit des im Strohmehl enthaltenen Proteins ein ungünstiges Ergebnis lieferten. Die Extraktstoffe des Strohmehls wurden von den Versuchsschweinen etwa halb so gut verdaut, wie im gewöhnlichen Futterstroh vom Rind.

Praktische Fütterungsversuche wurden mit 9 Schweinen von durchschnittlich 55 kg Lebendgewicht durchgeführt. Die Schweine wurden in drei gleichmäßige Abteilungen von je 3 Stück geteilt. Die erste Abteilung erhielt neben Küchenabfällen 500 g Weizenkleie und 500 g Torfmelasse auf den Kopf. In der zweiten Abteilung wurde die Hälfte der Kleie und die Torfmelasse durch Strohmehl ersetzt, in der dritten erhielten die Schweine neben Küchenabfällen nur 500 g Strohmehl auf den Kopf. Daneben wurden entsprechende Gaben von Schlemmkreide verabreicht. Das Strohmehl wurde von den Tieren von Anfang an gern genommen, die Zunahme bei war allen drei Abteilungen annähernd dieselbe.

Die Versuche sollen fortgesetzt und auch auf Pferde ausgedehnt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es als äußerst erwünscht bezeichnet werden, daß das Müllereigewerbe die Frage aufnimmt, um die besten und billigsten Verfahren zur Herstellung von Strohmehl zu ermitteln, und daß auch die Landwirte weitere Erfahrungen über die Brauchbarkeit von Strohmehl zur Fütterung von Schweinen und Pferden sammeln. Ein voller Ersatz der hochwertigen Futterstoffe durch Strohmehl ist nicht zu erwarten, immerhin besteht die Aussicht, daß die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Futtervorräte dazu beiträgt, unsere Viehbestände mit der leider notwendigen und unvermeidlichen Einschränkung bis zum Beginn der Grünfütterung durchzuhalten!

Berlin, den 28. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Führ. von Schorlemer.

Belgard, den 5. März 1915.

Der Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Rittergutes **Dewsborg** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt. Dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungs-

anweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft in Dewsberg

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Luzig** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das Gutsgehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Luzig.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Neuhof** bei Podewils Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das Gutsgehöft wird die Sperre verhängt. Dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft Neuhof.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofbesizers Julius Westphal und des Eigentümers Hardt in Klempin erloschen, die Desinfektion vorchriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über die betreffenden Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen auf.

Belgard, den 10. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Gutes **Neu-Luzig** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft, im Gutsbezirk Luzig.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Bauerhofbesizers **Fied** in **Ziezeneff** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Ziezeneff.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 8. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Bauerhofbesizers **Drems** in **Zarnesanz** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Zarnesanz.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 8. April 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Ackerbürgers **Julius Schneider** in **Dramburg** ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gutsbesizers **Barz** und **Pape** sowie den Arbeitern **Hoppe**, **Elsentraut** **Pape** und **Kraft** in **Sarranzig**, Kreis **Dramburg** und des Rittergutes **Schilde**, Kr. **Dramburg** ist erloschen. Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise **Röslin** ist die Maul- und Klauenseuche bei den Rindern 1. des Rittergutsbesizers **v. Rhade** in **Funkenhagen**, 2. des Fleischers **Arnold Berndt** in **Strippow**, 3. des Schuhmachers **Hartwig** in **Strippow**, 4. des Eigentümers **Ziemann** in **Bizifer Abbau**, 5. des Rittergutsbesizers **von Rameke** in **Barnow** ausgebrochen.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.